

# novus

Amtshilferichtlinie-  
Umsetzungsgesetz  
in Kraft getreten

Umsatzsteuerliche  
Übergangsregelung  
zum EU-Beitritt  
Kroatiens

Prüfung des  
internen Kontroll-  
systems bei  
Dienstleistungs-  
unternehmen

Nexia International:  
Wir halten Schritt bei  
Ihrem Gang ins Ausland



## Nexia International: Wir halten Schritt bei Ihrem Gang ins Ausland

Deutsche Unternehmen haben im internationalen Vergleich ein hohes Maß an Globalisierung erreicht. Und die Tendenz an Auslandsaktivitäten ist weiterhin steigend – trotz Euro- und Schuldenkrise.

64 % der exportierenden Unternehmen wollen ihren Auslandsanteil bis 2015 signifikant steigern. Eine Erweiterung der Geschäftstätigkeit wird dazu häufig durch den Einstieg in regional angrenzende Märkte vollzogen, in einem weiteren Schritt auch durch Direktinvestitionen in Joint Ventures und die Gründung oder Akquisition von Beteiligungen – USA und Asien sind hierfür die bedeutendsten Regionen.

Die regionale Expansion des Leistungsangebots ist ein bedeutender Schritt in der wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung – begleitet sowohl von großen Geschäftschancen als auch von Wagnissen. Und eines mag hierbei nie fehlen: umfangreiche rechtliche, steuerliche und bilanzielle Fallstricke. Die Formulierung eines Gesellschaftsvertrags im Rahmen einer Neugründung, der Kaufvertrag für den Erwerb eines Unternehmens, die Errichtung einer ausländischen Betriebsstätte oder Repräsentanz, die Gestaltung von Verrechnungspreisen, die Entsendung von Mitarbeitern, die grenzüberschreitenden Regelungen zur Umsatzsteuer, die Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Corporate Governance, die Einhaltung der Compliance-Vorgaben sowie die Implementierung eines Konzern-Reportings und Controlling-Instrumentariums sind nur exemplarische Fragestellungen, die begleitend zur primär unternehmerischen Herausforderung zu lösen sind.

Im Rahmen unserer multidisziplinären Praxis haben wir diese Aufgabenstellungen auf dem Schirm, begleiten umfassend beratend, blicken voraus, suchen Lösungen und achten auf Kosten und das eigentliche unternehmerische Ziel. Konkret nehmen wir uns Ihrer Belange an und machen diese zu unseren. Wir stellen dabei keinen anonymen Pool an Beratern, der global ein „delivery set“ bereitstellen kann, es ist mehr: Ein von Ihnen be-

kannten und vertrauten Ansprechpartnern begleiteter Prozess, in dem Aufgaben gelöst werden. Dies ist unser Verständnis als Prüfer und Berater, seit vielen Jahren.

Lösungen lassen sich indes regelmäßig nicht isoliert aus Deutschland heraus entwickeln. Es ist daher essentiell, über ein Netzwerk an Partnern zu verfügen, die ein deckungsgleiches Beratungsverständnis besitzen. Mit NEXIA International können wir auf genau dieses zurückgreifen. Es ist aber nicht allein die Größe, die hierbei ausschlaggebend ist, sondern die Qualität der Beziehungen und die engagierte gegenseitige Unterstützung. Getragen von häufig über Jahre eingespielten Beratungsabläufen werden die relevanten Fragestellungen rasch und verlässlich gelöst. Sind es kleinere Fragestellungen zu lokalen Rechtsspezifika, so mag eine telefonische Anfrage bei unserem lokalen Partner genügen, für größere Projekte, beispielsweise sog. Due Diligence Untersuchungen bei einem geplanten Unternehmenserwerb oder Maßnahmen der Internen Revision, kann es sich empfehlen, gemischte Teams, unter Hinzuziehung mit den lokalen Gegebenheiten bestens vertrauter, ausländischer Kollegen, zusammenzubringen. Dabei begleiten wir unsere Mandanten regelmäßig persönlich ins Ausland.

Doch wie läuft so ein internationales Projekt konkret ab? Im Rahmen einer Due Diligence eines im Ausland ansässigen Zielunternehmens ist es etwa üblich, für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse ortsansässige Berater einzubeziehen, die die Risiken und die Verhältnisse der Situation vor Ort am besten verstehen (sog. Tax Due Diligence). Um jedoch einen geplanten Erwerb auch aus deutscher Sicht steueroptimal zu gestalten, bedarf es bereits in dieser Phase einer engen Abstimmung mit den Beratern in Deutschland, die wiederum die Erwerbsstruktur beurteilen und Handlungsvorschläge entwickeln können. Gleichermaßen verhält es sich mit der Prüfung der lokalen Rechnungslegung (sog. Financial Due Diligence). Auch hierbei ist eine gemeinsame Projektbearbeitung ange-

raten; dies gilt umso mehr, sofern die Gesellschaft nicht nach internationalen Rechnungslegungsstandards, sondern nach lokalen landesspezifischen Regeln bilanziert. Aber auch wenn IFRS oder US-GAAP als maßgebliche Standards zur Anwendung kommen, mag die Interpretation im Ausland doch unterschiedlich sein und die Unterstützung durch lokale Berater helfen, um Missverständnisse und damit Risiken für den Projektverlauf zu vermeiden. Dies gilt zugleich für das Überbrücken kultureller Eigenarten – mitunter stellt schon die Sprachbarriere ein großes Hindernis dar. Unabhängig von der Einbeziehung ausländischer Partner verbleibt doch die Verantwortung bei uns als „zentralem“ Ansprechpartner. So erhält der Mandant eine Leistung aus einer Hand – angefangen von der Berichterstattung über die einzelnen Untersuchungsbereiche, die Unterstützung im Rahmen der Kaufverhandlungen bis hin zur Projektkoordination und Abrechnung.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen die hohe Relevanz internationaler Rechtsfragen und deren verlässliche Beantwortung für das erfolgreiche Handeln im Ausland tätiger Unternehmen. Wichtig ist hierfür ein verlässlicher Partner, der mit einem internationalen Netzwerk die aufgeworfenen Fragen schnell, effizient und pragmatisch löst. Unser Vorteil dabei: Nexia International steht für eine Plattform an Spezialisten, die regelmäßig über langjährige persönliche Beziehungen verfügen. Dies vereinfacht die Kommunikation und die Bearbeitung von Aufgabenstellungen deutlich.



**Dr. Christoph Eppinger**  
Wirtschaftsprüfer und Partner  
bei Ebner Stolz Mönning Bachem



■ STEUERRECHT

**Gesetzgebung**

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten	4
Vermittlungsausschuss vertagt Beratungen zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen	4
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen	5

**Unternehmensbesteuerung**

Steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte	6
Gesellschafterbezogene Anwendung des § 6b Abs. 10 EStG	6
Dreimonatsfrist der Pauschale für Verpflegungsmehraufwand	7
Keine Nachversteuerung durch Wechsel des Gesellschafters vom Vollhafter zum Teilhafter	7
Laufender Verlust im Jahr eines positiven Veräußerungsgewinns	7
Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bei unterjährigem Zugang	8
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Übernahme der Erwerbsnebenkosten	8
Stilhalterprämien sind körperschaftsteuerpflichtig	9

**Arbeitnehmerbesteuerung**

BMF lehnt restriktive Rechtsprechung zu Zuschüssen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ab	9
Kein Werbungskostenabzug für mit Dienstwagen durchgeführte Familienheimfahrten	9
Berufsausbildung im steuerlichen Sinne	10

**Umsatzsteuer**

Umsatzsteuerliche Übergangsregelung zum EU-Beitritt Kroatiens	10
Mehrfachrechnungen über dieselbe Leistung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis	11

**Besteuerung von Privatpersonen**

Steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebensgemeinschaften	11
Einkünfteerzielungsabsicht bei Mietvertragsübernahme	12
Prüfung der Beteiligungsgrenze gemäß § 17 EStG	12

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Neuer IDW EPS 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen“	13
---	----

■ ZIVILRECHT

**Gesellschaftsrecht**

Recht der Presse auf Einsicht in vollständige Handelsregisterakten	14
--	----

**Arbeitsrecht**

Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung	14
---	----

**Sanierungen**

Insolvenzrechtsreform Stufe II	15
--------------------------------	----

■ INTERN

## GESETZGEBUNG

# Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

Nachdem der Bundesrat seine Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) im Februar dieses Jahres versagte, wurden zahlreiche der darin enthaltenen Maßnahmen in den Entwurf des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes übernommen. Zwar fand das auch als JStG 2013 light bezeichnete Gesetz am 28.2.2013 eine Mehrheit im Bundestag. Da der Bundesrat jedoch seine Zustimmung am 22.3.2013 versagte, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser legte am 5.6.2013 sein Ergebnis vor, das der Bundestag am 6.6.2013 und der Bundesrat am 7.6.2013 annahm. Dadurch wird das seit bereits einem Jahr andauernde politische Ringen um das JStG 2013 endlich beendet. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt tritt es in Kraft.

Thematisch finden sich in dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz weitgehend die Maßnahmen wieder, die bereits mit dem ursprünglichen JStG 2013 angestrebt wurden. Teilweise wurden inhaltliche Modifizierungen vorgenommen.

Neben der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen sowie der EU-rechtlichen Vorgaben im Bereich der Umsatzsteuer beinhaltet das Gesetz u. a. folgende Regelungen:

- ▶ Zur Vermeidung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung bei Übertragung einer sog. Cash-GmbH sind bei Erwerben, für die die Erbschaftsteuer nach dem 6.6.2013 entsteht, Finanzmittel in das für die Begünstigung schädliche Verwaltungsvermögen einzubeziehen. Konkret qualifizieren Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen als Verwaltungsvermögen, soweit deren gemeiner Wert nach Abzug der Schulden 20% des Werts des Betriebsvermögens übersteigt.
- ▶ Im Falle einer Umwandlung kann der übernehmende Rechtsträger seinen Verlust im Rückwirkungszeitraum der Umwandlung nicht von positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers abziehen. Die Regelung gilt für Umwandlungen und Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur Registereintragung nach dem 6.6.2013 erfolgt.

- ▶ Zur Vermeidung von sog. RETT-Blocker-Gestaltungen wird ein zusätzlicher grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsfall eingeführt, der auf Erwerbsvorgänge anzuwenden ist, die nach dem 6.6.2013 verwirklicht werden.
- ▶ Durch eine Modifizierung der Regelungen zum negativen Progressionsvorbehalt sollen künftig sog. Goldfinger-Gestaltungen vermieden werden. Demnach können Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die nach dem 28.2.2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder der Entnahme gewinnmindernd berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Eine umfassende Übersicht zum Inhalt des Gesetzes steht Ihnen unter [www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de) zur Verfügung.

## Vermittlungsausschuss vertagt Beratungen zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Mit dem Aufbewahrungsfristenverkürzungsgesetz haben die Regierungsparteien einen neuerlichen Versuch unternommen, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren stufenweise auf acht bzw. sieben Jahre zu verkürzen (vgl. novus Mai 2013, S. 5). Zwar stimmte der Bundestag diesem Gesetz am 25.4.2013 zu, jedoch verweigerte der Bundesrat am 3.5.2013 seine Zustimmung, weshalb der Vermittlungsausschuss angerufen wurde.

Dieser sollte zunächst am 5.6.2013 hierzu einen Kompromiss finden, vertagte jedoch seine weiteren Beratungen auf den 26.6.2013.

Aber auch am 26.6.2013 konnte kein Ergebnis erzielt werden. Die Beratungen wurden erneut ohne Nennung eines konkreten Termins verschoben.

**Hinweis:** Angesichts der parlamentarischen Sommerpause und der am 22.9.2013 anstehenden Bundestagswahl ist nicht mehr damit zu rechnen, dass es in dieser Legislaturperiode noch zu einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und damit einhergehend zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands kommen wird.



*Der Gesetzgeber beschloss zahlreiche wichtige Steuerrechtsänderungen.*

## Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen

Nachdem der Bundesrat am 1.3.2013 zunächst seine Zustimmung zu dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz versagte, wurde auch dieses dem Vermittlungsausschuss überwiesen. Der am 5.6.2013 gefundene Kompromiss sieht vor, die im Gesetzentwurf enthaltenen Modifizierungen der sog. Riester- und Rürup-Renten beizubehalten, jedoch von der Anhebung der Förderhöchstgrenze

von Beiträgen für die Absicherung der Basisvorsorge im Alter von derzeit 20.000 Euro auf 24.000 Euro abzusehen.

Das Gesetz in der Fassung des Vermittlungsergebnisses passierte am 6.6.2013 den Bundestag und am 7.6.2013 den Bundesrat und wurde am 28.6.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

**Hinweis:** Somit gilt auch künftig für Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Rürup-Rente) die Förderhöchstgrenze von jährlich 20.000 Euro.

## UNTERNEHMENSBEWERTUNG

# Steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte

Die durch das Hochwasser im Juni 2013 Geschädigten sollen durch die Einrichtung eines Solidaritätsfonds direkte finanzielle Hilfe erhalten. Zudem soll den durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen eine bis 31.12.2013 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewährt werden.

Darüber hinaus sieht die Finanzverwaltung steuerliche Erleichterungen für die Betroffenen und für diejenigen vor, die die Betroffenen unterstützen wollen. Die bundeseinheitlich geltenden Maßnahmen werden dabei in dem Schreiben des BMF vom 21.6.2013 (Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :008, DStR 2013, S. 1335) erläutert.

Demnach können an vom Hochwasser unmittelbar betroffene Geschäftspartner geleistete unentgeltliche Zuwendungen, die der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung dienen und nicht in Geld bestehen, ungeachtet des Werts der Zuwendung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese allerdings als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.

Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmer können bis zu 600 Euro im Kalenderjahr

lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Ein darüber hinausgehender Betrag ist dann nicht als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt, wovon in der Regel bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern auszugehen ist.

Spenden zugunsten Hochwassergeschädigter können für steuerliche Zwecke vereinfacht nachgewiesen werden. Bei Zahlungen an ein für diese Naturkatastrophe eingerichtetes Sonderkonto einer staatlich anerkannten Stelle genügt der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Zudem können betroffene Flutopfer Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, ungeachtet dessen, ob sie sich durch Abschluss einer Elementarversicherung vor derlei Schäden abgesichert haben, als außergewöhnliche Belastungen steuerlich gelten machen.

**Hinweis:** Die im BMF-Schreiben vom 21.6.2013 genannten Regelungen gelten zeitlich befristet vom 1.6.2013 bis 31.5.2014.

Darüber hinaus haben sich die Finanzbehörden der vom Hochwasser betroffenen Bundesländer im Einvernehmen mit dem BMF insbesondere über steuerliche Verfahrensvereinfachungen für erheblich von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige verständigt.

So sollen für unmittelbar betroffene Steuerpflichtige u. a. Anträge auf Anpassungen der Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer oder auf Stundung fälliger Steuern erleichtert genehmigt werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge gegenüber Betroffenen soll verzichtet werden. Sind durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen vernichtet worden, sollen daraus steuerlich keine negativen Folgen entstehen. Zudem sind Sonderabschreibungen auf Ersatzbeschaffungen oder die Bildung steuerfreier Rücklagen vorgesehen.

**Hinweis:** Einzelheiten zu diesen steuerlichen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BMF zusammengestellt ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

## Gesellschafterbezogene Anwendung des § 6b Abs. 10 EStG

Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter einer Personengesellschaft, die im Inland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind und deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird, können nach § 6b Abs. 10 EStG Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro innerhalb bestimmter Zeiträume auf angeschaffte Kapitalgesellschaftsanteile, angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter oder Gebäude übertragen.

Die Betragsgrenze von 500.000 Euro ist im Falle einer Personengesellschaft nach Auffassung der OFD Frankfurt/Main (Verfügung vom 11.4.2013, Az. S 2139 A - 24 - St 210) gesellschafterbezogen anzuwenden. Damit ist die Betragsgrenze auf jeden Mitunternehmer und auf alle von diesem unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft vorgenommenen Veräußerungen anzuwenden.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung wird deshalb bei Inanspruchnahme der Reinvestitionsmöglichkeit nach § 6b Abs. 10 EStG durch einen Mitunternehmer vor der Gewährung der Vergünstigung bei der beantragenden Gesellschaft anfragen, ob und ggf. in welcher Höhe die Betragsgrenze für den einzelnen Gesellschafter bei anderen Gesellschaften oder bei einem Einzelunternehmen bereits verbraucht wurde.

## Dreimonatsfrist der Pauschale für Verpflegungsmehraufwand

Ist ein selbständiger Unternehmensberater über Monate hinweg wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage in dem Betrieb eines Kunden auswärts tätig, können laut Urteil des BFH vom 28.2.2013 (Az. III R 94/10, DStR 2013, S. 1014) Mehraufwendungen für seine Verpflegung nur in den ersten drei Monaten der Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. An dieser Wertung ändert sich auch dadurch nichts, dass die Beratungsaufträge kurzfristig immer wieder aufs Neue erteilt wurden.

Der BFH folgt damit der Finanzverwaltung, wonach nur eine Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von mindestens vier Wochen zum Neubeginn der Dreimonatsfrist führt (vgl. R 9.6 Abs. 4 Satz 4 LStR 2011).

**Hinweis:** Der Unternehmensberater konnte somit für die Tage der Auswärtstätigkeit bei dem einen Kunden innerhalb der ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der Pauschalen nach § 4 Abs. 5 Satz 1

Nr. 5 EStG geltend machen. Davon ungeachtet könnten Auswärtstätigkeiten für andere Kunden an anderen Orten ebenso zu Verpflegungsmehraufwendungen führen, wenn die Mindestabwesenheitszeit von acht Stunden gegeben ist.

## Keine Nachversteuerung durch Wechsel des Gesellschafters vom Vollhafter zum Teilhafter

Die steuerliche Berücksichtigung des auf einen Kommanditisten entfallenden Verlustes einer Kommanditgesellschaft (KG) ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Haftungseinlage begrenzt (§ 15a EStG). Waren innerhalb der letzten zehn Wirtschaftsjahre Verluste demnach steuerlich zu berücksichtigen, sind Entnahmen, soweit sie einen Negativsaldo auf dem Kapitalkonto des Kommanditisten bewirken, als Gewinn nachzuversteuern. Entsprechendes gilt, wenn der Haftungsbetrag

des Kommanditisten gemindert wird. Hier ist eine Nachversteuerung der Haftungsminde- rung vorgesehen.

Das Finanzamt wollte diese Regelung entsprechend anwenden, wenn der Gesellschafter einer GbR Verluste in den letzten zehn Wirtschaftsjahren steuerlich geltend gemacht hat und durch die Umwandlung der GbR in eine KG von der Stellung des vollhaftenden GbR-Gesellschafters in die eines haftungsbeschränkten Kommanditisten wechselt.

**Hinweis:** Das FG Düsseldorf erteilt mit rechtskräftigem Urteil vom 8.10.2012 (Az. 11 K 1315/10 F) der Auffassung des Finanzamts eine Absage. Infolge der bisherigen Stellung des Gesellschafters als Vollhafter hat nach Ansicht des FG bislang weder die Verlustnutzungsbeschränkung auf die Haftungseinlage gegolten, noch kann die Regelung zur Nachversteuerung bei Haftungsminde- rung einschlägig sein.

## Laufender Verlust im Jahr eines positiven Veräußerungsgewinns

Mit einer weiteren Fragestellung hinsichtlich der Verlustnutzungsbeschränkung des Kommanditisten hatte sich das FG Münster in seinem rechtskräftigen Urteil vom 4.9.2012 (Az. 1 K 998/09 F, DStR 2013, S. 1225) zu befassen. Dem Kommanditisten, dessen Kapitalkonto zu Beginn des Streitjahres bereits auf Grund eines Vorjahresverlusts einen negativen Bestand aufwies, waren im Streitjahr ein laufender Verlust und ein positiver Veräu-

ßerungsgewinn zuzurechnen. Zu klären war, ob der laufende Verlust der Verlustnutzungsbeschränkung gemäß § 15a EStG unterliegt und deshalb zwingend mit dem tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn zu saldieren ist oder aber unbeschränkt auch von anderen Einkünften abgezogen werden kann.

Nach Ansicht des Gerichts stellt der dem Kommanditisten zuzurechnende Veräuße-

rungsgewinn einen Gewinn aus seiner Beteiligung dar. Deshalb war zunächst der nicht ausgleichsfähige Vorjahresverlust von dem Veräußerungsgewinn abzuziehen. Da der danach verbleibende Veräußerungsgewinn höher als der laufende Verlust des Streitjahres war, entstand im Streitjahr kein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten. Somit konnte der laufende Verlust im Streitjahr von anderen Einkünften abgezogen werden.

## Verwendung des steuerlichen Einlagekontos bei unterjährigem Zugang

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft unterliegen bei deren Anteilseignern grundsätzlich der Besteuerung, sofern nicht das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt und es sich somit insoweit um eine Einlagenrückgewähr handelt.

Ob die Gewinnausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert wurde, ist auf Ebene der Kapitalgesellschaft festzustellen. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG gilt das steuerliche Einlagekonto als verwendet, soweit die Gewinnausschüttung den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigt. Allerdings steht zur Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto nur

dessen Bestand zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung, so dass ein negativer Bestand des steuerlichen Einlagekontos entstehen könnte, ist explizit ausgeschlossen. Vielmehr handelt es sich insoweit um kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttungen.

Der BFH entschied hierzu nun mit Urteil vom 30.1.2013 (Az. IR 35/11, DStR 2013, S. 1124), dass es unter Verweis auf den Wortlaut der Regelung ausschließlich auf den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ankommt. Ein unterjähriger Zugang in das steuerliche Einlagekonto ist unbeachtlich.

**Hinweis:** Im Streitfall führte eine unterjährige Einlage in das steuerliche Einlagekonto somit nicht dazu, dass eine in demselben Wirtschaftsjahr erfolgende Gewinnausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert werden konnte. Damit erteilt der BFH einer teilweise von der Fachliteratur vertretenen gegenteiligen Meinung eine Absage und schließt sich der bereits bisher von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung an (BMF-Schreiben vom 4.6.2003, BStBl. I 2003, S. 366, Tz. 10).

## Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Übernahme der Erwerbsnebenkosten

Vereinbaren der Veräußerer und der Erwerber eines Grundstücks, dass der Veräußerer sämtliche Erwerbsnebenkosten trägt, stellt sich die Frage, wie sich dies auf die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auswirkt.

Der BFH entschied mit Urteil vom 17.4.2013 (Az. II R 1/12, DStR 2013, S. 1130), dass sich der Veräußerer durch die Übernahmeverpflichtung zu einer weiteren Leistung neben der Grundstücksübergabe verpflichtet. Das vom Erwerber zu zahlende Entgelt stellt

somit die Gegenleistung sowohl für die Grundstücksübergabe als auch für die weitere Leistung dar, weshalb das Entgelt entsprechend aufzuteilen ist. Das Entgelt für die weitere Leistung entspricht den übernommenen Erwerbskosten, weshalb sich letztlich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer um diesen Betrag mindert.

**Hinweis:** Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH jedoch hinsichtlich der vom Veräußerer übernommenen Grunderwerbsteuer.

Da die Grunderwerbsteuer gemäß § 9 Abs. 3 GrEStG keinen Einfluss auf ihre eigene Bemessungsgrundlage hat, ist die Übernahme der Steuerlast durch den Veräußerer unbeachtlich. Deshalb wäre es – bei wirtschaftlich identischem Ergebnis – vorteilhafter, wenn die Grunderwerbsteuer von dem Erwerber getragen wird und er einen entsprechend geringeren Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen hat.



## Stillhalterprämien sind Körperschaftsteuerpflichtig

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, sind die daraus resultierenden Gewinne zu 95 % körperschaftsteuerfrei. Laut Urteil des BFH vom 6.3.2013 (Az. I R 18/12, DStR 2013, S. 1122) erstreckt sich diese Steuerbefreiung jedoch nicht auf Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen für den Kauf und Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen vereinnahmt wurden. An dieser Wertung ändert

sich nach Auffassung des Gerichts auch nichts durch die handelsrechtliche Zusammenfassung des Erwerbs und der Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile als Grundgeschäft sowie der absichernden Optionsgeschäfte als Sicherungsgeschäft in einer Bewertungseinheit. Für steuerliche Zwecke sind die steuerbefreiten Veräußerungsgeschäfte und die steuerpflichtigen Optionsgeschäfte zu trennen.

**Hinweis:** Zwar erging die Entscheidung des BFH zum Körperschaftsteuergesetz 2002. Jedoch behalten die Urteilsgrundsätze auch unter der aktuellen Gesetzeslage ihre Gültigkeit.

## ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

### BMF lehnt restriktive Rechtsprechung zu Zuschüssen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ab

Bestimmte Arbeitgeberleistungen sind steuerfrei (z. B. Kinderbetreuungsleistungen) bzw. können pauschal versteuert werden (z. B. Fahrtkostenzuschüsse), wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Laut neuerer Rechtsprechung des BFH ist hierfür maßgeblich, dass die Leistungen nicht arbeitsrechtlich geschuldet sind, d. h. kein rechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers besteht und sie somit freiwillig geleistet werden (BFH-Urteile vom 19.9.2012, Az. VI R 54/11, DStR 2012, S. 2427, Az. VI R 55/11, DStR 2012, S. 2431). Nach diesem Verständnis läge z. B. keine zusätzlich erbrachte Arbeitgeberleistung vor,

wenn der Arbeitnehmer hierauf auf Grund betrieblicher Übung einen Rechtsanspruch hat. Laut BMF-Schreiben vom 22.5.2013 (Az. IV C 5 - S 2388/11/10001-02, DStR 2013, S. 1133) ist jedoch weiterhin nur erforderlich, dass die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber aus anderen Gründen schuldet. Damit wird letztlich die Steuerbegünstigung für bestimmte zusätzlich gewährte Arbeitgeberleistungen nur dann versagt, wenn diese unter Anrechnung auf den arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden oder aus einer Gehaltsumwandlung herühren.

Kommt die zweckbestimmte Leistung hingegen zu dem bisher bereits geschuldeten Arbeitslohn hinzu, ist das Merkmal des zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohns erfüllt, auch wenn der Arbeitgeber arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die Leistung hat.

**Hinweis:** Damit liegt der seltene Fall eines für den Steuerpflichtigen günstigen Nichtanwendungserlasses der Finanzverwaltung vor.

### Kein Werbungskostenabzug für mit Dienstwagen durchgeführte Familienheimfahrten

Wöchentliche Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Beschäftigungsort zum Familienwohnsitz im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können grundsätzlich in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der BFH weist jedoch mit Urteil vom 28.2.2013 (Az. VI R 33/11, DStR 2013, S. 1222) darauf hin, dass entsprechend der gesetzlichen Regelung hiervon abweichend der Wer-

bungskostenabzug ausgeschlossen ist, wenn die Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagen durchgeführt werden. Denn wirtschaftlich trägt der Arbeitgeber durch die Überlassung des Fahrzeugs die Aufwendungen für die Familienheimfahrten. Dem Arbeitnehmer entstehen hingegen keine Aufwendungen, die steuerlich zu berücksichtigen wären.

**Hinweis:** Letztlich werden Familienheimfahrten mit dem vom Arbeitgeber gestellten Dienstwagen insgesamt aus dem steuerlich relevanten Bereich herausgenommen. Dazu ist explizit geregelt, dass für diese Familienheimfahrten kein geldwerter Vorteil, der der Lohnsteuer unterliegen würde, entsteht. Folgerichtig können diese Fahrten aber auch nicht im Rahmen der Werbungskosten berücksichtigt werden.

## Berufsausbildung im steuerlichen Sinne

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, es sei denn, die Ausbildung findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Gemäß dieser im Dezember 2011 eingeführten Änderung des Einkommensteuerrechts, die rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden ist, werden entsprechende Aufwendungen explizit dem steuerlich nicht relevanten Bereich zugewiesen.

Für eine weitere Berufsausbildung anfallende Aufwendungen können hingegen steuerlich

geltend gemacht werden, sofern ein objektiver Zusammenhang mit dem (künftigen) Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden.

Laut Urteil des BFH vom 28.2.2013 (Az. VI R 6/12, DStR 2013, S. 1223) ist dabei für die Annahme einer bereits zuvor absolvierten Erstausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer erforderlich. Vielmehr nimmt der BFH eine erste Berufsausbildung bereits dann an, wenn

diese den Steuerpflichtigen befähigt, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen.

**Hinweis:** Die durch den BFH vorgegebene Definition einer Berufsausbildung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, Aufwendungen für eine weitere Berufsausbildung auch dann geltend zu machen, wenn er zuvor z. B. im Rahmen eines „training on the job“ ausreichend Kenntnisse erworben hat, um einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Eine zuvor abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlich anerkannter Prüfung ist hingegen nicht erforderlich.

## U M S A T Z S T E U E R

### Umsatzsteuerliche Übergangsregelung zum EU-Beitritt Kroatiens

Seit 1.7.2013 ist Kroatien EU-Mitgliedstaat. Lieferungen eines in Deutschland ansässigen Unternehmers an einen kroatischen Unternehmer sind somit umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. hierzu auch novus Mai 2013, S. 13 f). Zum Nachweis einer solchen innergemeinschaftlichen Lieferung ist grundsätzlich die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers erforderlich.

Unternehmer in Kroatien erhalten seit dem 1.7.2013 ein solches Identifikationsmerkmal von den zuständigen kroatischen Behörden, welches sich aus dem Präfix „HR“ und elf Ziffern zusammensetzt. Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt seit dem 1.7.2013 die Gültigkeit einer in Kroatien erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (einfache Bestätigung) und zudem den Namen und die Anschrift der Person, der die Nummer erteilt wurde (qualifizierte Bestätigung).

Um in Deutschland Übergangsschwierigkeiten durch eine verzögerte Zuteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in Kroatien zu vermeiden, räumt das BMF – ähnlich wie bei dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien zum 1.1.2007 – mit dem Schreiben vom 28.6.2013 (Az. IVD 1 - S 7058/07/10002) eine Übergangsregelung ein. Demnach steht die fehlende Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des kroatischen Abnehmers der Annahme einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in Deutschland nicht entgegen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Lieferung wird nach dem 30.6.2013 und vor dem 1.10.2013 ausgeführt.
- ▶ Die Lieferung erfolgt nicht im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise.

- ▶ Mit Ausnahme der Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers liegen alle anderen erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung vor.
- ▶ Der Abnehmer erklärt gegenüber dem leistenden Unternehmer schriftlich, dass er die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt hat und dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.
- ▶ Die zunächst fehlende Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers wird nachgeholt.

**Hinweis:** Neu von kroatischen Unternehmern mitgeteilte kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sollten sich Lieferanten/Dienstleister unter der Internetadresse des Bundeszentralamtes für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) qualifiziert bestätigen lassen und das Ergebnis der Bestätigungsabfrage aufbewahren.

## Mehrfachrechnungen über dieselbe Leistung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis

Stellt ein Unternehmer über ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen aus, ohne diese als Duplikat oder Kopie zu kennzeichnen, schuldet er zusätzlich zu der Umsatzsteuer für den ausgeführten Umsatz auch die nochmals in dem Rechnungsdoppel ausgewiesene Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger kann aber nur einmal den Vorsteuerabzug für die empfangene Leistung geltend machen.

Übermittelt jedoch der leistende Unternehmer z. B. zunächst eine elektronische Rechnung und sendet die identische Rechnung

zudem per Post an den Leistungsempfänger, geht die Finanzverwaltung durch diese Mehrfachübersendung bereits bislang nicht von einer zusätzlichen Steuerschuld des leistenden Unternehmers aus.

**Hinweis:** Laut Rundverfügung der OFD Frankfurt/Main vom 3.12.2012 (Az. S 7300 A - 131 - St 128, DStR 2013, S. 1190) wird die zusätzlich ausgewiesene Umsatzsteuer allerdings geschuldet, wenn zunächst Leistungen durch Einzelrechnungen und am Ende eines Abrechnungszeitraums nochmals durch eine Gesamtrechnung mit Umsatzsteueraus-

weis abgerechnet werden. Die Finanzverwaltung empfiehlt deshalb Tankstellen, Kurierdiensten, zahntechnischen Labors und anderen Unternehmern, die bislang in dieser Weise abgerechnet haben, eine Umgestaltung des Abrechnungsverfahrens. So sollte entweder nur noch eine Rechnung ausgestellt werden, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Oder die bisherigen Einzelrechnungen sollten als Anzahlungsrechnung ausgestellt und die darin ausgewiesene Umsatzsteuer in der Gesamtrechnung abgesetzt werden.

## BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

### Steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebensgemeinschaften

Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.5.2013 (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, DStR 2013, S. 1228) ist die bisher geltende Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting verfassungswidrig.

Durch das Ehegattensplitting wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ehe eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ist. Da jedoch eine eingetragene Lebensgemeinschaft in gleicher Weise eine Gemein-

schaft des Erwerbs und Verbrauchs darstellt, sahen die Richter den Gleichheitssatz als verletzt an, was nicht mit dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe und Familie gerechtfertigt werden kann.

Dem Gesetzgeber wurde deshalb aufgetragen, die Rechtslage rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1.8.2001 zu ändern.

Bereits am 11.6.2013 legten die Regierungsparteien, CDU/CSU und FDP, einen Gesetz-

entwurf vor, mit dem Lebenspartnerschaften einkommensteuerlich den Ehen gleich gestellt werden. Der Bundestag beschloss das Gesetz am 27.6.2013. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat am 5.7.2013 seine Zustimmung erteilen wird.

**Hinweis:** Die steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.



Bei Mietvertragsübernahme ist die Einkünfteerzielungsabsicht erneut zu prüfen.

## Einkünfteerzielungsabsicht bei Mietvertragsübernahme

Die Vermietung einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie ist nur dann einkommensteuerlich relevant, wenn daraus im Zeitraum der gesamten Nutzung ein Totalgewinn erzielt werden soll, d. h. eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Nur wenn diese zu bejahen ist, werden auch negative Einkünfte aus der Vermietungstätigkeit steuerlich anerkannt.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit liegt die Einkünfteerzielungsabsicht grundsätzlich vor. Jedoch ist regelmäßig dann nicht von einer dauerhaften Vermie-

tung auszugehen, wenn die Immobilie innerhalb von fünf Jahren veräußert oder eigen genutzt wird. In diesen Fällen ist die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine Totalüberschussprognose zu ermitteln.

Tritt der Erwerber einer Immobilie in einen bestehenden, befristeten und/oder eine Eigenbedarfsklausel enthaltenden Mietvertrag ein, ist laut Urteil des BFH vom 22.1.2013 (Az. IX R 13/12, DStR 2013 S. 1165) eine etwaige beim vorherigen Vermieter bestehende Einkünfteerzielungsabsicht nicht dem Erwerber zuzurechnen. Vielmehr ist lediglich

anhand der Umstände, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers in den Mietvertrag vorliegen, zu prüfen, ob dieser mit Einkünfteerzielungsabsicht das Mietverhältnis fortführt.

**Hinweis:** Im Streitfall verneinte der BFH wegen der nur noch rund drei Jahre betragenden restlichen Mietdauer das Vorliegen einer dauerhaften Vermietung und nahm für diesen Vermietungszeitraum zudem eine negative Totalüberschussprognose an. Aus diesem Grunde wurden die deklarierten negativen Vermietungseinkünfte nicht anerkannt.

## Prüfung der Beteiligungsgrenze gemäß § 17 EStG

Werden im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert, ist der daraus resultierende Veräußerungsgewinn in vollem Umfang mit dem individuellen Einkommensteuersatz zu besteuern, sofern innerhalb der letzten fünf Jahre die Beteiligungsgrenze i.S.v. § 17 EStG erreicht wird. Laut Urteil des BFH vom 11.12.2012 (Az. IX R 7/12, DStR 2013, S. 351) zur Absenkung der Beteiligungsgrenze zum 1.1.1999 von 25 % auf mindestens 10 % ist hierfür innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums auf die in

dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Beteiligungsgrenze abzustellen. Somit lag keine Beteiligung i.S.v. § 17 EStG vor, wenn z. B. bis zum Veranlagungszeitraum 1998 die 25 %-Grenze und im Veräußerungsjahr 1999 die 10 %-Grenze nicht erreicht wurde (vgl. hierzu ausführlich novus April 2013, S. 15).

Mit Wirkung ab 2002 wurde die Beteiligungsgrenze erneut abgesenkt und beträgt seitdem mindestens 1 %. Mit Schreiben des

BMF vom 27.5.2013 (Az. IV C 6 - S 2244/12/10001, DStR 2013, S. 1238) lehnt die Finanzverwaltung jedoch eine entsprechende Anwendung der Urteilsgrundsätze auf diese Absenkung ab.

**Hinweis:** Demnach liegt auch dann eine Beteiligung i.S.v. § 17 EStG vor, wenn z. B. die Beteiligung bis 2001 weniger als 10 % aber mindestens 1 % und im Veräußerungsjahr 2002 weniger als 1 % beträgt.

# Neuer IDW EPS 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen“

## Erhöhter Prüfungsaufwand durch Outsourcing von Prozessen

Outsourcing ist nicht erst in den letzten Jahren ein häufig genutztes Instrument von Unternehmen geworden. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Neben der strategischen Konzentration auf das Kerngeschäft lassen sich Prozesse extern besser skalieren und nebenbei fixe Kosten in variable Kosten umwandeln. Zudem schützen sich Unternehmen – auch immer mehr im Mittelstand – durch dieses Mittel vor größeren Investitionen z. B. durch das Auslagern von IT-Dienstleistungen wie dem Hosting von ERP-Systemen oder durch die Einrichtung eines sog. „Shared Service Center“.

Dies führt im Rahmen der Abschlussprüfung zu der Herausforderung für den Wirtschaftsprüfer, dass er neben dem internen Kontrollsystem in dem zu prüfenden Unternehmen auch die relevanten Kontrollen beim Dienstleister mit zu erheben, zu bewerten und deren Funktionsfähigkeit zu testen hat. Die Begeisterung hierüber hält sich bei den Dienstleistern selbst meist in Grenzen, denn wer möchte schon in der Prüfungsaison Heerscharen von Wirtschaftsprüfern im Hause haben, die zu allem Überfluss auch noch für unterschiedliche Kunden dieselben Fragen stellen.

## Zertifizierung des Dienstleisters als Ausweg für den Kunden und Wettbewerbsvorteil des Dienstleisters

Abhilfe schafft an dieser Stelle eine Zertifizierung des Dienstleisters nach IDW PS 951. Dafür liegt seit Dezember 2012 der Entwurf einer Neufassung vor. Eine Zertifizierung nach IDW PS 951 weist dem interessierten Wirtschaftsprüfer eines Kunden nach, dass

das implementierte interne Kontrollsystem sachgerecht dargestellt und ausgestaltet ist (bisher Typ A). Die bisherige Typ B-Zertifizierung geht noch einen Schritt weiter und bestätigt, dass die beschriebenen Kontrollen in einem definierten Zeitraum wirksam umgesetzt worden sind. Durch eine solche uneingeschränkte Typ B-Zertifizierung liegen dem Prüfer des auslagernden Unternehmens alle notwendigen Informationen vor, um auf eigene Prüfungshandlungen beim Dienstleister zu verzichten.

## Vorgesehene Modifizierungen der Zertifizierung

Neben der Anpassung des Wordings an die internationalen Standards; d. h. Typ 1 bzw. Typ 2 (statt Typ A bzw. Typ B) spezifiziert der neue Entwurf eine Vielzahl an bisher nicht berücksichtigten Details wie z. B.

- ▶ die Gewinnung eines Verständnisses über Art, Inhalt und Ausgestaltung der zu prüfenden Dienstleistungen sowie deren Bedeutung für das auslagernde Unternehmen,
- ▶ die Anforderungen an die Beschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems,
- ▶ die Berücksichtigung von Subunternehmen und
- ▶ die dem dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde liegenden Kriterien (gesetzliche, branchenspezifische und selbstentwickelte).

Durch den vorliegenden Entwurf ergeben sich für die konkrete Prüfung beim Dienstleister keine relevanten Unterschiede oder Neuerungen. Aufgrund des präzisierten Standards wird sich aber der Umfang der Berichterstattung ändern. So werden für das

geprüfte Dienstleistungsunternehmen die Anforderungen an die Dokumentation sicherlich steigen, da der Prüfer Nachweise über die dargestellten Sachverhalte erlangen muss. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Kriterien, die zur Beurteilung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems herangezogen werden. Der Entwurf erlaubt unter fest definierten Voraussetzungen – analog der Vorgehensweise des bereits überarbeiteten IDW PS 880 – auch selbstentwickelte Kriterien. Hierdurch ergibt sich eine deutliche Erweiterung des Anwendungskreises der Dienstleisterzertifizierung nach IDW PS 951.

**Hinweis:** Der Geschäftsbereich IT-Revision von Ebner Stolz Mönning Bachem beschreibt bei der Zertifizierung nach IDW PS 951 neue Wege und bietet den Mandanten gemeinsame Zertifizierungsprojekte für Rechenzentrumsbetreiber mit der TÜV Trust IT GmbH, Köln, an. Durch den hohen Grad an Übereinstimmung der Prüfkriterien und der daraus abzuleitenden Kontrollziele des IDW PS 951 mit den Anforderungen des Standards ISO/IEC 27001:2005 „Information technology – Security techniques – Code of practice for information security management“ lassen sich die jeweiligen Zertifizierungsprojekte hervorragend kombinieren. Es ergeben sich signifikante Kostenvorteile für den Mandanten, da durch ein gemeinsames Projekt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems direkt konform mit beiden Standards stattfinden kann.

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Recht der Presse auf Einsicht in vollständige Handelsregisterakten

Laut einer Pressemitteilung vom 7.6.2013 entschied das OLG Hamm bereits mit Beschluss vom 20.6.2012 (Az. 27 W 41/12), dass einem Journalisten für eine verdeckte Recherche die Einsichtnahme in die vollständigen Handelsregisterakten einer Firma zu gestatten ist. Dies umfasst neben den öffentlich zugänglichen Angaben des Handelsregisters und den zum Register eingereichten Schriftstücken, die im Sonderband abgelegt sind, auch die durch das Registergericht erstellten Schriftstücke, die im nicht öffentlich zugänglichen Hauptband enthalten sind.

Nach Auffassung des Gerichts war dem Antrag auf Einsichtnahme zu entsprechen, weil der Journalist ein von der Pressefreiheit umfasstes berechtigtes Interesse an der Beschaffung journalistisch verwertbarer Informationen über etwaige Verflechtungen zwischen Firmen hatte, die von der Gewährung öffentlicher Fördergelder für ein Weltkulturerbeprojekt profitiert haben könnten. Zwar sei bei der Prüfung des Antrags auf Einsichtnahme das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Firma und ihrer Organe zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt allerdings

nach Auffassung des Gerichts nicht, die Akteneinsicht zu versagen. Denn zum einen gebe bereits der öffentliche Teil der Handelsregisterakten weite Einsichtsmöglichkeiten und zum anderen wären im nicht öffentlichen Hauptband nur wenige persönliche und sensible Angaben zu erwarten.

**Hinweis:** Letztlich wertet das Gericht im Streitfall das Interesse des Journalisten auf Informationsbeschaffung höher als das Schutzinteresse der Firma.

## ARBEITSRECHT

# Verzicht des Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von jährlich 24 Werktagen (einschließlich Samstage). Kann der gesetzliche Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht gewährt werden, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abgeltung dieses Urlaubs. Weder vom gesetzlichen Urlaubsanspruch noch vom Urlaubsabgeltungsanspruch kann zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden (sog. Unabdingbarkeit).

In dem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) zu entscheidenden Streitfall begehrte auf diese Regelung berufend ein ehemaliger Arbeitnehmer einen Urlaubsabgeltungsanspruch, nachdem er mit dem Arbeitgeber in einem Kündigungsrechtsstreit in einem Vergleich die Zahlung einer Abfindung vereinbart hatte, mit der wechselseitig alle finanziellen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erledigt sein sollten.

Das BAG erkannte mit Urteil vom 14.5.2013 (Az. 9 AZR 844/11) in Abweichung von der überwiegenden bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte in dem Vergleich einen wirksamen Verzicht auf den Urlaubsabgeltungsanspruch.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts die Unabdingbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs nicht entgegen. Diese schließe nur aus, dass durch eine einzelvertragliche Abrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Entstehung des Urlaubsabgeltungsanspruchs ausgeschlossen wird. Habe der Arbeitnehmer aber wie im Streitfall zunächst die Möglichkeit gehabt, Urlaubsabgeltung in Anspruch zu nehmen, und habe er hierauf durch die Erledigungsklausel in dem gerichtlichen Vergleich verzichtet, stehen der Wirksamkeit des Verzichts weder die nationalen arbeitsrechtlichen Regelungen noch Unionsrecht entgegen.

**Hinweis:** Somit kann zwar zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht vertraglich vereinbart werden, dass ein Urlaubsabgeltungsanspruch nicht entsteht. Da jedoch laut BAG auf einen bereits entstandenen Anspruch verzichtet werden kann, steht die Unabdingbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs einer Erledigungsklausel im Vergleich nicht entgegen. Allerdings ist Vorsicht geboten. Die neue Rechtsprechung setzt nämlich gedanklich voraus, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Vergleichs bereits geendet hat. Zudem gilt sie nicht für tarifliche Urlaubsansprüche, da das Tarifvertragsgesetz den Verzicht auf tarifliche Ansprüche nur mit Billigung der Tarifvertragsparteien zulässt. Schließlich ist nicht ausgeschlossen, dass der Europäische Gerichtshof der neuen deutschen Rechtsprechung einen Riegel vorschieben wird.



*Durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode soll eine zweite Chance gewährt werden.*

## SANIERUNGEN

### Insolvenzrechtsreform Stufe II

Am 16.5.2013 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. Da dieses Gesetz Teil einer umfassenden Reform des Insolvenzrechts ist, wird dieses auch Insolvenzrechtsreform Stufe II genannt. Der Bundesrat billigte das Gesetz in seiner Sitzung am 7.6.2013.

Ziel des Gesetzes ist es, insolventen Existenzgründern und Verbrauchern durch Kürzung der derzeit sechs Jahre dauernden Wohlverhaltensperiode schneller als bisher eine zweite Chance zu gewähren, wenn sie einen Teil ihrer Schulden begleichen.

Konkret verkürzt sich die Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre, wenn mindestens 35 % der Forderungen und die Verfahrenskosten beglichen werden. Werden zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt, nicht aber die Forderungen im vorerwähnten Umfang beglichen, ist eine Verkürzung auf fünf Jahre möglich. Im Übrigen bleibt es bei der derzeitigen Verfahrensdauer von sechs Jahren.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zur Verkürzung und Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte, zur insolvenz-

rechtlichen Stellung von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften sowie zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen.

Auch sieht das Gesetz die Zulassung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher vor, so dass sich eine weitere Möglichkeit der Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger über die Regulierung der Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren ergibt.

**Hinweis:** Das Gesetz tritt am 1.7.2014 in Kraft.

.....  
**TERMINE**  
 .....

AUGUST

**Margenkiller Umsatzsteuer –  
 Grenzüberschreitende Geschäfte**  
 29.8.2013 // Hannover

SEPTEMBER

**Margenkiller Umsatzsteuer –  
 Grenzüberschreitende Geschäfte**  
 11.9.2013 // Leipzig  
 19.9.2013 // Köln  
 24.9.2013 // Stuttgart

OKTOBER

**Rechnungen und Vorsteuerabzug**  
 10.10.2013 // Leipzig

**Umsatzsteuer bei der öffentlichen Hand**  
 29.10.2013 // Hamburg  
 30.10.2013 // Köln

**Umsatzsteuer bei der öffentlichen Hand**  
 19.9.2013 // Leipzig  
 25.9.2013 // Köln

.....  
**PUBLIKATIONEN**  
 .....

**Dr. Jan Dierk Becker/Dr. Alexander Bohn**  
 Doppelbesteuerungsrisiken bei  
 Dienstleistungserbringung im Ausland  
 DB 2013, S. 1195

**Prof. Dr. Ursula Ley**  
 E-Bilanz – Handlungsbedarf  
 gemeinnütziger Körperschaften  
 npoR 2013, S. 47

**Dr. Sven Gläser/Dr. Christian Schöllhorn**  
 Private Kfz-Nutzung und Anscheinsbeweis –  
 Anmerkungen und Fallgruppen zum BFH-  
 Urteil vom 4.12.2012, Ertrag-StB 2013, 195

**Dr. Ulrike Höreth/Brigitte Stelzer**  
 Ende gut – alles gut? Das JStG 2013  
 endlich in trockenen Tüchern  
 DStZ 2013, S. 455

.....  
**IMPRESSUM**  
 .....

**Herausgeber:**  
 Ebner Stolz Mönning Bachem  
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
 Partnerschaft  
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,  
 20459 Hamburg  
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln  
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
 Tel.: +49 711 2049-0

**Redaktion:**  
 Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371  
 Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535  
 Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325  
 novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen,  
 die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall  
 Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber  
 und die Autoren übernehmen keine Gewähr für  
 die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der  
 Informationen. Sollte der Empfänger des **novus**  
 eine darin enthaltene Information für sich als relevant  
 erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw.  
 seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Infor-  
 mation zu verifizieren; in keinem Fall sind die vor-  
 stehenden Informationen geeignet, eine kompetente  
 Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür  
 steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz.  
 Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken  
 oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur  
 in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle  
 Verwertungsarten, insbesondere der (auch aus-  
 zugsweise) Abdruck in anderen Newslettern  
 oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen  
 der Zustimmung der Herausgeber.

**Fotonachweis:**

Titel: © Joachim Wendler – Fotolia.com  
 Seite 5: © Berlinpictures – Fotolia.com  
 Seite 12: © Knipserin – Fotolia.com  
 Seite 15: © Peter Atkins – Fotolia.com

